Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2179

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5455/64

Bonn, den 24. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 15. April 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 24 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein, insbesondere auf Artikel 4 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Politik der Qualitätsförderung in der Landwirtschaft und ganz besonders im Weinbau trägt zwangsläufig zu einer Verbesserung der Marktverhältnisse und damit zur Ausweitung der Absatzmöglichkeit bei.

Die Annahme gemeinsamer Vorschriften für die Erzeugung und die Kontrolle der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete fügt sich in den Rahmen dieser Politik ein und kann dazu beitragen, daß die vorstehend genannten Ziele erreicht werden.

Es ist wichtig, daß für die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete unter Wahrung ihrer individuellen Besonderheiten eine gemeinsame Begriffsbestimmung festgelegt wird.

Es ist unerläßlich, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 24 des Rats genannten Gesichtspunkte ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach genau bestimmt werden.

Wenn auch den herkömmlichen Produktionsbedingungen Rechnung getragen werden muß, so ist es doch erforderlich, daß gemeinsame Bemühungen um eine Harmonisierung mit dem Ziel unternommen werden, hinsichtlich der Qualitätsanforderungen, namentlich in den Weinbereitungsmethoden, zu strengeren Maßstäben zu gelangen.

Die Faktoren, durch die sich die einzelnen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete kennzeichnen lassen, müssen aufgezählt und näher bestimmt werden.

Bis zur Einführung von Gemeinschaftsverfahren zur Prüfung dieser Faktoren empfiehlt es sich, auf die Analysemethoden zurückzugreifen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Anhang A zur Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung der Analyse- und Bewertungsmethoden für Weine vom 13. Oktober 1954 festgelegt sind; sofern dieser Anhang für die Prüfung der betreffenden Faktoren kein Verfahren vorsieht, sind die herkömmlichen Verfahren der einzelnen Mitgliedsländer weiterhin anwendbar. Um die Erzeuger vor unlauterem Wettbewerb und die Verbraucher vor Verwechslungen und Täuschungen zu schützen, muß die Bezeichnung „Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebiets" den Weinen vorbehalten werden, welche den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

Die Regelung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete mußte die besonderen Merkmale wahren, welche mit dem Begriff der Ursprungsbezeichnung und Herkunftsangabe sowie mit den übrigen herkömmlichen Bezeichnungen verbunden sind, die einen unleugbaren Handelswert besitzen.

Es ist unerläßlich, daß diese Verordnung nicht nur die Bedingungen für die Gewinnung der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete festlegt, sondern auch die Kontrolle und den Schutz dieser Weine bis zur Verbraucherstufe regelt.

Zur Durchführung einiger dieser Bestimmungen empfiehlt es sich, auf das in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 vorgesehene Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Verwaltungsausschusses zurückzugreifen.

Im Rahmen dieser Verordnung obliegt es jeweils den einzelnen Mitgliedstaaten, die Einzelbestimmungen für die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete zu erlassen.

Außer der Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet obliegt der Kommission die Sorge dafür, daß dabei die Grundsätze des Artikels 4 der Verordnung Nr. 24 des Rats gewahrt werden.

Wegen der unterschiedlichen Produktionsbedingungen für Qualitätsschaumweine in den Mitgliedstaaten muß für diese Weinart eine eigene Verordnung erlassen werden, unter der Maßgabe, daß für die Qualitätsschwaumweine bestimmter Anbaugebiete die vorgenannte besondere Verordnung und die vorliegenden Verordnungen gleichzeitig gelten, und daß die vorliegende Verordnung nicht für Qualitätsschaumweine und andere Schaumweine ohne Bezeichnung des Anbaugebiets gilt.

Für Qualitätsdessertweine ist eine eigene Verordnung zu erlassen, mit welcher die in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Qualitätsdessertweine bestimmter Anbaugebiete ergänzt werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 989/62

Angesichts des Umfangs und der Tragweite der von den Mitgliedstaaten zu treffenden Bestimmungen muß eine genügend lange Frist für die Durchführung dieser Verordnung vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete — im folgenden „Qualitätsweine b. A" genannt — sind Weine zu verstehen, die den Vorschriften dieser Verordnung und den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Artikel 2

Unter bestimmten Anbaugebieten sind charakteristische Produktionsgebiete zu verstehen, die nach Maßgabe von Artikel 3 abgegrenzt sind, und nach denen die in Artikel 1 definierten Weine benannt werden.

Artikel 3

Die Anbaugebiete müssen möglichst nach Grundstücken genau abgegrenzt werden. Bei dieser Abgrenzung ist den Faktoren Rechnung zu tragen, die für die Qualität der in den abzugrenzenden Gebieten erzeugten Weine mitbestimmend sind, namentlich Boden und Untergrund, Klima sowie Lage der Grundstücke oder Rebflächen.

Artikel 4

Es wird ein Verzeichnis der für die Erzeugung der einzelnen Qualitätsweine b. A. geeigneten Rebsorten aufgestellt, in welches nur Rebsorten der vitis vinifera aufgenommen werden dürfen.

Dieses Verzeichnis kann später geändert werden; neue Rebsorten können jedoch nur nach vorausgegangener Qualitätsprüfung aufgenommen werden.

Rebsorten, die in dem Verzeichnis im Sinne des vorhergehenden Absatzes nicht aufgeführt sind, müssen von allen Rebflächen, die für die Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. bestimmt sind, entfernt werden.

Artikel 5

Die Anbaumethoden für Reben, die Qualitätsweine b. A. erzeugen, wie die Zahl der Rebstöcke pro Ar oder der Anschnitt, werden in Bestimmungen geregelt, die eine optimale Qualität der erzeugten Weine gewährleisten sollen.

Diese Bestimmungen betreffen namentlich die Bewässerung, wenn diese aus technischen Gründen oder wegen besonderer klimatischer Verhältnisse unerläßlich ist.

Artikel 6

1. Qualitätsweine b. A. dürfen nur aus innerhalb des Anbaugebiets geernteten Trauben der im Verzeichnis nach Artikel 4 aufgeführten Rebsorten gewonnen werden.

Die Verarbeitung dieser Trauben zu Most und des Mostes zu Wein hat innerhalb des Anbaugebiets zu erfolgen. Vorbehaltlich angemessener Kontrollbestimmungen darf sie jedoch nach Genehmigung auch in einem Nachbarorte vorgenommen werden.

2. Verfügen Weinbauern über Ernten, die den Bedingungen für die Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. entsprechen, und über andere Ernten, so müssen sie eine getrennte Weinbereitung gewährleisten.

Artikel 7

1. Die besonderen Weinbereitungsmethoden für Qualitätsweine b. A. werden für jeden dieser Weine einzeln festgelegt.

2. Die Moste, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. geeignet sind, dürfen nur mit Weinsteinsäure gesäuert werden, und zwar höchstens mit 2 gr. je Liter. Qualitätsweine b. A. oder Weine, die zur Herstellung von Qualitätsweinen b. A. geeignet sind, dürfen nur mit Zitronensäure gesäuert werden, und zwar höchstens mit 0,5 gr. je Liter.

3. Verboten sind:

a) die Zuckerung von Qualitätsweinen b. A. oder von Mosten oder Weinen, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. geeignet sind.

b) Das Verschneiden von Qualitätsweinen b. A. oder von Mosten oder Weinen, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. geeignet sind, mit Mosten oder Weinen, welche keinen Anspruch auf die zuerkannte bzw. beantragte Bezeichnung erheben können.

4. Wenn die Umweltsbedingungen sowie technische Gründe es erforderlich machen, kann jedoch unter den nach Artikel 14 festzusetzenden Voraussetzungen

a) die Zuckerung von Mosten oder jungen, noch in der Gärung befindlichen Weinen, die zur Herstellung von Qualitätsweinen b. A. geeignet sind, unter dem Vorbehalt genehmigt werden, daß ihr Volumen dabei um nicht mehr als 8 v. H. und ihr Alkoholgehalt um nicht mehr als 2°, jedoch in bestimmten Anbaugebieten, soweit außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen, um nicht mehr als 3° erhöht werden;

b) das Verschneiden von Mosten oder jungen, noch in Gärung befindlichen Weinen, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. geeignet sind, mit „neutralen" mindestens auf 28° Baumé konzentrierten Mosten aus einem anderen Anbaugebiet unter dem Vorbehalt genehmigt werden, daß dabei ihr Volumen um nicht mehr als 10 v. H. und ihr Alkoholgehalt um nicht mehr als 2° erhöht wird.

Von den in Absatz 2 und 4 dieses Artikels genannten önologischen Maßnahmen darf nur eine angewandt werden.

Artikel 8

1. Für jeden Qualitätswein b. A. wird ein natürlicher Mindestalkoholgehalt festgelegt.

Unter natürlichem Alkoholgehalt ist der gesamte erreichte oder potentielle Alkoholgehalt vor dem Hinzufügen von Zusätzen zu verstehen.

Bei der Festsetzung dieses Alkoholgehalts ist namentlich der während der letzten zehn Jahre festgestellte Alkoholgehalt zu berücksichtigen, wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten in den repräsentativsten Rebgrundstücken des betreffenden Anbaugebiets in Ansatz gebracht werden.

2. Anstelle des natürlichen Mindestalkoholgehalts darf der natürliche Mindestzuckergehalt des Mostes oder der Weintrauben festgesetzt werden. Bei den Mosten ist unter natürlichem Zuckergehalt der Zuckergehalt vor dem Hinzufügen von Zusätzen zu verstehen.

3. Zur Bestimmung des natürlichen Mindestalkoholgehalts oder des natürlichen Mindestzuckergehalts werden die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Analysemethoden angewendet.

Artikel 9

1. Für jeden Qualitätswein b. A. wird ein Höchsthektarertrag in Trauben-, Most- oder Weinmengen festgesetzt.

Dabei werden namentlich die während der zehn vorhergehenden Jahre festgestellten Erträge berücksichtigt, wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten der repräsentativsten Rebgrundstücke des betreffenden Anbaugebiets in Ansatz kommen.

Dieser Höchstertrag kann jedes Jahr unter Berücksichtigung der Menge und der Qualität der Ernte geändert werden.

2. Die Überschreitung des Höchstertrags hat das Verbot der Verwendung der beanspruchten Bezeichnung für die gesamte Ernte zur Folge.

Unter den nach Artikel 14 festgesetzten Voraussetzungen kann jedoch für die gesamte Ernte oder für einen Teil davon das Führen der Bezeichnung erlaubt werden.

Artikel 10

1. Die Merkmale und Mindest- bzw. Höchstwerte der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Faktoren werden für jeden Qualitätswein b. A. festgesetzt.

2. Solange noch keine gemeinsamen Analysemethoden festgesetzt sind,

— sind zur Prüfung der Faktoren im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels diejenigen Analysemethoden anzuwenden, die beim Erlaß dieser Verordnung im Anhang A zur Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung der Analyse- und Bewertungsmethoden für Weine vom 13. Oktober 1954 festgelegt sind;

— sind die herkömmlichen Methoden der einzelnen Mitgliedstaaten weiterhin anwendbar, sofern der vorgenannte Anhang A für die Prüfung bestimmter Faktoren im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels keine Methode vorsieht.

3. Die Bedingungen für die Bewertung der Merkmale sowie für die Festsetzung der Werte der Faktoren im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels werden nach Maßgabe von Artikel 14 festgesetzt.

Artikel 11

1. Die Bezeichnung „Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebiets" muß durch den Namen des betreffenden Anbaugebiets ergänzt werden. Diese Bezeichnung ist Weinen vorbehalten, die den Vorschriften dieser Verordnung und den in Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

2. Ein nicht zu den Qualitätsweinen b. A. gehörender Wein darf mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder mit irgendeiner anderen geographischen Bezeichnung nur dann gekennzeichnet werden, wenn er tatsächlich in dem Anbaugebiet hergestellt worden ist, dessen Namen er trägt, und wenn dieser Name oder diese Bezeichnung ohne jeglichen weiteren Zusatz verwendet wird. Die Beifügung jeder weiteren Kennzeichnung geographischer oder anderer Art, mit der mittelbar oder unmittelbar nähere Angaben über die Herkunft oder den Ursprung gemacht werden oder die eine Qualitätsbezeichnung zum Inhalt hat, ist bei Weinen, die nicht zu den Qualitätsweinen b. A. gehören, verboten.

3. Ein Qualitätswein b. A. kann nur unter der Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden, die ihm in dem erzeugenden Mitgliedstaat zuerkannt worden ist. Andere Weine als Qualitätsweine b. A. dürfen nicht unter Umständen in den Verkehr gebracht, feilgehalten oder verkauft werden, die geeignet sind, bei dem Verbraucher eine Verwechslung mit einem Qualitätswein b. A. hervorzurufen.

Ein Wein, der den Vorschriften dieser Verordnung und den in Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entspricht, darf nicht ohne die Bezeichnung Qualitätswein b. A. in den Verkehr gebracht werden, sofern das Führen dieser Bezeichnung nicht nach Maßgabe von Artikel 14 untersagt worden ist.

Artikel 12

1. Die Kontrolle und der Schutz der Qualitätsweine b. A. werden von den Mitgliedstaaten wahrgenommen.

Die Weinmengen, für welche die Bezeichnung „Qualitätswein b. A." beansprucht oder verliehen wird, sind bei der Abgabe der in der Verordnung Nr. 134 der Kommission vorgesehenen Ernte- und Bestandsmeldungen gesondert zu melden.

Weintrauben und Moste, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. geeignet sind, sowie Weine, für die diese Bezeichnung beansprucht oder verliehen wird, dürfen nicht ohne Begleitschein in den Handel gebracht werden. Sie müssen von den Händlern oder Bearbeitern in Eingangs- und Ausgangsregistern verzeichnet werden.

Die Qualitätsweine b. A. müssen von einer Analyse- und Bewertungsbescheinigung begleitet sein, die von den zuständigen Behörden des erzeugenden Mitgliedstaates ausgestellt wird.

2. Nach Maßgabe von Artikel 14 werden festgesetzt:

a) die Ausnahmen von der Bescheinigungspflicht nach Absatz 1 letzter Satz dieses Artikels;

b) die Art der Aufmachung sowie die vorgeschriebenen Angaben auf den Behältnissen mit Qualitätsweinen b. A. sowie auf den Begleitscheinen;

c) die sonstigen Einzelheiten der Anwendung dieses Artikels.

Artikel 13

Ergänzende Bestimmungen über Qualitätsdessertweine bestimmter Anbaugebiete sowie über Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete sind Gegenstand einer besonderen Verordnung, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erläßt.

Artikel 14

Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden nach Maßgabe von Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 des Rats, der sinngemäß Anwendung findet, die Bedingungen und Einzelheiten der Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Satz, Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 15

1. Die erzeugenden Mitgliedstaaten treffen die zur Anwendung der Arbtikel 3, 4, 5, 6, 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen.

2. Die erzeugenden Mitgliedstaaten erteilen die Genehmigungen nach Artikel 6 Absatz 1 dritter Satz und Artikel 11 Absatz 2.

3. Die Mitgliedstaaten erteilen gemäß den nach Artikel 14 festzusetzenden Einzelheiten, die in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehenen Genehmigungen.

4. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung ab 1. Januar 1967 angewandt werden kann.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens einen Monat nach ihrem Erlaß mit.

2. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission Bezeichnung und Anschrift der Dienststellen bekannt, die damit beauftragt sind, für die Durchführung dieser Verordnung auf nationaler Ebene wie auch gegebenenfalls in den einzelnen Anbaugebieten zu sorgen.

Die Kommission koordiniert auf Gemeinschaftsebene die Tätigkeit der in den Mitgliedstaaten mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragten Stellen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage

Verzeichnis der Faktoren, die eine Kennzeichnung der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ermöglichen (Artikel 10)

A. Sinnesprüfung
1. Farbe
2. Klarheit und Trub
3. Geruch und Geschmack

B. Prüfung des Verhaltens des Weins
4. Verhalten an der Luft
5. Verhalten bei Kälte

C. Mikrobiologische Untersuchung
6. Verhalten bei langsamem Erwärmen
7. Aussehen des Weins und des Trubs

D. Physikalische und chemische Analyse
8. Dichte
9. Alkoholgehalt
10. Gesamttrockensubstanz (ermittelt durch Dichtemessung)
11. Reduktionszucker
12. Saccharose
13. Asche
14. Alkalinität der Asche
15. Gesamtsäure
16. Flüchtige Säure
17. Gebundene Säure
18. pH-Wert
19. Freies Schwefeldioxyd
20. Schwefeldioxyd

E. Zusätzliche Analyse
21. Kohlensäure (Perlweine und Schaumweine, atm. bei 20° C)